Gehalt, Pension auf österr. Frankenkonto

Wertes GG-Verbands Mitglied

Seit dem Fiskal Abkommen Schweiz-Österreich erreichen uns Anfragen zu den Themen:

- Bankvereinbarung unterschreiben oder nicht.
- Gehalt oder Pension direkt von der Schweiz auf österr. Frankenkonto überweisen.
  Zu ersterem kann man sagen, daß jeder, der alle Einkünfte korrekt versteuert hat, ohne Bedenken das Abkommen unterschreiben kann.
  Zum Themenkreis Direktüberweisung ist Folgendes zu beachten:
- Gehalt kann, so die Firma mitspielt, ohne Überweisungs-Kosten in Österreich zu haben, direkt in Franken Währung nach Österreich überwiesen werden.
  Voraussetzung ist dabei ein Franken Konto in Österreich.
  Schweizer Kontenkosten entfallen, österreichische entstehen.
- Pensionen können auch direkt nach Österreich überwiesen werden, allerdings nicht direkt an die Hausbank.
  Die Überweisung erfolgt ausschließlich an die Pensionsversicherungsanstalt in Salzburg. Dort wird der Betrag in € umgerechnet und anschließend auf ihr Konto überwiesen. Laut Auskunft der Raika zu einem äußerst vorteilhaften Kurs für den Grenzgänger.
  Sie haben dann allerdings keine Franken mehr.

Karl Sackl
Schriftführer VGV

Hier den Link, Sie können den ganzen Text zum Steuerabkommen mit der Schweiz nachlesen.
http://www.bmf.gv.at/steuern/fachinformation/internationalessteu_6523/abkommenzwischender_12992/abkommen_at_ch_info.pdf

Verehrte Mitglieder, geschätzte Grenzgänger, Damen und Herren!

Herzlichen Dank für Ihre Mitgliedschaft, Danke an alle die Ihren Mitgliedsbeitrag für 2012 schon bezahlt haben, an die die uns mit Ihrer Mitgliedschaft auch noch unterstützen wollen bitte ich uns den Mitgliedsbeitrag noch zu überweisen.

Der Mitgliedsbeitrag beträgt nach wie vor € 20,- pro Jahr, nach dem Moto gemeinsam sind wir stark, gemeinsam können wir was bewegen. Als Mitglied bekommen Sie aktuelle Informationen, bei Problemen stehen Ihnen der VGV mit erfahrenen Vorstandsmitgliedern zur Verfügung , alle selber noch aktive langjährige Grenzgänger und solche die schon in Pension sind.

Es sind auch neue Mitglieder herzlichst willkommen, anmelden ist ganz einfach über unsere Home Page:
www.grenzgaenger-vgv.at
Oder mit einer direkt Einzahlung auf unser Konto bei der Raiba am Bodensee, Fußach

Kontonummer: 4831681 und BLZ: 37431 oder
IBAN: AT58 3743 1000 0483 1681 BIC: RVVGAT2B431

Bitte nicht vergessen, bei der Überweisung Name und Adresse angeben, nur so können wir Ihren einbezahlten Mitgliedsbeitrag auch zuordnen.

Herzlichen Dank und schöne Grüße

Schantl Harald
Mitgliedererfassungsstelle

ZVR-Zahl: 296695778

Verantwortlicher: Herbert Fechtig, Hof 314, 6951 Lingenau
Herausgeber: Vorarlberger Grenzgänger-Verband VGV

GRENZGÄNGER INFO-BLATT

Aktuelle Mitteilungen des Vorarlberger Grenzgängerverbandes Nr. 80 | Dez. 2012

vgv vorarlberger grenzgänger verband

Ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest, liebe Grenzgängerinnen und Grenzgänger und natürlich auch allen die ihre Pension schon geniessen dürfen, wünscht Euch der gesamte Vorstand des VGV Gesundheit und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2013!

SERVICESTELLEN DES VORARLBERGER GRENZGÄNGERVERBANDES

Auskünfte im Sozialbereich:
Montag, 19.00 – 20.00 Uhr
Herbert Fechtig | Lingenau | Tel. 05578 / 74 9 83
Bitte auf den Anrufbeantworter sprechen!
soziales@grenzgaenger-vgv.at

Mitgliedererfassungsstelle:
Schantl Harald mitglied@grenzgaenger-vgv.at

Sprechstunden im Sekretariat werden bis auf weiteres entfallen. Die Verbandsführung ist um eine Lösung bemüht.
Auskünfte in Steuerangelegenheiten können per e-mail an alle Vorstandsmitglieder gerichtet werden, auf der Homepage unter:

www.grenzgaenger-vgv.at

OBMANNS KOMMENTAR

Herbert Fechtig

Geht es Ihnen auch so, verrückt, das Jahr hat doch erst begonnen und schon geht es wieder zu Ende? Gestatten Sie mir einen kleinen Rückblick für das **Jahr 2012**.

Die Servicestellen wurden regelrecht überrannt, sei es telefonisch oder per Email. Nicht nur von Mitgliedern, nein auch, Leute, die bis dato noch nie etwas vom Grenzgängerverband gehört haben und keine Mitglieder sind. Interessant ist dabei zu erfahren, wie sie in ihrer Notlage zu uns gefunden haben.

Viele von Ihnen haben die diversen Veränderungen im eigenen Geldbeutel oder auf Ihrem Konto schon bemerkt. Netto bleibt immer weniger übrig. Nein was ich meine ist nicht der Wechselkurs da profitieren Sie, ja und natürlich bekommt auch der Österreichische Staat durch den höheren Steuerertrag etwas davon ab, nein, was ich meine sind die Kosten auf der Ausgabenseite die ausländischen Pensionen und auch die inländischen steigen nicht nach dem Verbraucher Preisindex.

Neu dürfen Sie jetzt auch für Ihre ausländische Rente den Krankenversicherungsbeitrag von 5.1% abführen, so weit so gut würde man meinen, wenn da nicht noch die anderen Ungerechtigkeiten wären. Ihnen als ehemaliger Grenzgänger ist es nach wie vor nicht möglich, in den Genuss des 1/6 Steuervorteils zu kommen, weil Sie keinen Einfluss darauf haben, dass Sie Ihre Pension 14mal ausbezahlt bekommen.

Finanzamt neu Brandenburg, alle ehemaligen Grenzgänger die in Deutschland gearbeitet haben, bekommen einen Brief zur Steuernachzahlung, rückwirkend bis 2005. Viele fragen sich, was ist hier passiert, zu Recht wie wir meinen, denn hier wird ein Behördenfehler auf dem Rücken von älteren Bürgern ausgetragen. Ja es geht sogar so weit, dass Witwen mit einer Steuernachzahlung von mehreren tausend Euro konfrontiert sind, eine finanzielle Belastung, die für viele nicht zu bewältigen ist. Zu Raten ist so schnell wie möglich einen Steuerberater aufzusuchen.

Österreichische Post AG Info.Mail Entgeld bezahlt

Neues zur beruflichen Vorsorge in der Schweiz

1. Neue Rechtsansicht des BMF

In die Schweiz auspendelnde Grenzgänger haben seit dem Sommer 2012 Steuerbescheide für das Kalenderjahr 2011 erhalten, in welchen die Einkommensteuer in vielen Fällen wesentlich höher festgesetzt wurde, als dies voraus berechnet wurde. Die Ursache für die hohen Nachzahlungen liegt unter anderem in einer Änderung der Rechtsansicht des BMF bezüglich der Behandlung von Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträgen in die berufliche Vorsorge gemäß dem BVG (Schweizer Bundesgesetz über die berufliche Alters-, Hinterbliebenen und Invalidenvorsorge). Von der neuen Rechtsansicht des BMF sind die in das Fürstentum Liechtenstein auspendelnde Grenzgänger zumindest derzeit **nicht** betroffen.

Bis Anfang 2012 vertrat das BMF in den Lohnsteuerrichtlinien (Rz 245 b LStR) die Rechtsansicht, dass Beiträge in die berufliche Vorsorge der Schweiz auch dann aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung bezahlt werden, wenn sich die höheren Beiträge aufgrund einer Regelung in den Statuten der Pensionskasse ergaben. Es konnten daher auch die überobligatorischen Arbeitnehmerbeiträge in die berufliche Vorsorge zur Gänze als Werbungskosten abgesetzt werden, die Arbeitgeberbeiträge waren nicht als Einkünfte zu versteuern. Im Falle der Auszahlung des Pensionskassenguthabens wurden die obligatorischen und die überobligatorischen Beiträge zur Gänze, im Falle eine Pensionsabfindung mit zwei Drittel versteuert.

Nunmehr vertritt das BMF die Rechtsansicht, dass nur noch jene Arbeitnehmerbeiträge als Werbungskosten abgesetzt werden können, welche auf den gesetzlich im BVG festgelegten, zu versichernden „koordinierten Lohn“ gemäß Artikel 8 BVG entfallen. Verschärfend kommt hinzu, dass auch die „überobligatorischen“ Arbeitgeberbeiträge als geldwerter Vorteil aus dem Dienstverhältnis die Einkünfte erhöhen und zu versteuern sind. Im Gegenzug sollen im Falle der Pensionsauszahlung drei Viertel der „überobligatorischen“ Pensionsanteile steuerfrei gestellt werden. Es ist allerdings davon auszugehen, dass das BMF die Rechtsansicht vertreten wird, dass diese Begünstigung nur jene Pensionsanteile betrifft, welche auf (überobligatorische) Einzahlungen nach dem 31.12.2010 entfallen.

2. Eigene rechtliche Würdigung

Nach anfänglichen Schwierigkeiten konnte mit der Abgabenverwaltung zumindest dahingehend Einvernehmen hergestellt werden, dass sämtliche BVG-Beiträge (Sparbeitrag, Risikobeitrag, Verwaltungskostenbeitrag, etc.), welche auf den koordinierten Lohn entfallen, als Werbungskosten zu berücksichtigen sind.

Von der Abgabenverwaltung wurde uns bestätigt, dass bei den angesetzten geldwerten Vorteilen für die Arbeitgeberbeiträge der Freibetrag in Höhe von EURO 300,00 (§ 3 Abs. 1 Z 15 EStG) zu berücksichtigen ist. Es konnte ebenfalls dahingehend Einvernehmen hergestellt werden, dass die im öffentlichen Dienst in der Eidgenössischen Schweiz beschäftigten Dienstnehmer (z.B Bund, Kanton, Gemeinden) von der neuen Regelung nicht betroffen sind, da die Statuten der betroffenen Pensionskassen in der Regel aufgrund eines Gesetzes oder einer Verordnung gesetzlich festgelegt werden und daher diese Beiträge aufgrund einer gesetzlichen ausländischen Verpflichtung zu bezahlen sind.

Abweichend von der Rechtsansicht der Abgabenverwaltung vertreten wir die Rechtsansicht, dass überobligatorische Arbeitgeberbeiträge in die berufliche Vorsorge keinen geldwerten Vorteil aus dem Dienstverhältnis darstellen, sondern gem. § 26 Z 7a EStG 88 steuerfrei zu stellen sind. Wir begründen dies damit, dass Pensionskassenbeiträge an eine österreichische Pensionskasse ebenfalls steuerfrei sind. Eine unterschiedliche Behandlung von Pensionskassenbeiträgen des Arbeitgebers an eine inländische Pensionskasse bzw. an eine in der Schweiz ansässige Pensionskasse stellt unseres Erachtens einen Verstoß gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit dar. Auf unsere Anfrage hat die Europäische Kommission unser Zweifel bestätigt und angekündigt, dass sie mit den zuständigen Behörden in Österreich Kontakt aufnehmen wird.

3. Empfehlung

Wir empfehlen gegen die vorliegenden Bescheide Berufungen einzubringen. Insbesondere im Einzugsbereich des Finanzamtes Bregenz wurden in den bis Mitte November 2012 ergangenen Bescheiden in der Regel keine Risikobeiträge und Verwaltungskostenbeiträge berücksichtigt (im Durchschnitt ca. CHF 2.000,00) und der Freibetrag in Höhe von EURO 300,00 wurde auch nicht berücksichtigt. Alleine diese zwei Beschwerdepunkte werden ohne größere Probleme zu Einkommensteuergutschriften in Höhe von rund EURO 1.000,00 führen. Wir gehen auch davon aus, dass die überobligatorischen Arbeitgeberbeiträge gemäß § 26 Z 7a EStG steuerfrei zu stellen sind und empfehlen daher, in den einzubringenden Berufungen die Steuerfreiheit für die überobligatorischen Arbeitgeberbeiträge zu beantragen.

Mit freundlichen Grüßen

E. Igerz & Co Wirtschaftsprüfungs-
und Steuerberatungs GmbH

Mag. Martin Feurstein

Wie Sie sehen liebe Grenzgängerinnen und Grenzgänger kommt einiges auf uns zu, der Vorstand des Vorarlberger Grenzgängerverbandes bedankt sich bei Herrn Mag. Martin Feuerstein für seinen sehr gut verständlich geschriebenen Gastkommentar.

Wir veröffentlichen auch sehr gerne Gastkommentare

Die Meinung unserer Mitglieder und natürlich auch die der Ihren sind uns sehr wichtig Schreiben Sie uns Ihre Anregungen, Wünsche und Ansichten zu Themen, welche die Grenzgänger oder den Verband betreffen.

Kontakt per Email **info@grenzgaenger-vgv.at** oder mit der Post an
Vorarlberger Grenzgängerverband, Herr Herbert Fechtig, Hof 314, 6951 Lingenau

Was beschäftigt uns GrenzgängerInnen und Grenzgänger PensionistInnen,
hier noch einen groben Überblick woran wir arbeiten um für mehr Gerechtigkeit zu plädieren.
Wir wollen keine Sonderstellung was wir wollen ist
Gerechtigkeit & Gleichheit

- Sechstelbesteuerung auch für Grenzgänger (14.Monatsgehalt)
- Sechstelbesteuerung auch für Rentner mit Auslands Rente (CH/LI)
- Besteuerung des BVG-Überobligatorium seit Ende 2012
  es sind bereits mehrere Berufungen beim UVS
- Rückwirkende Besteuerung deutscher Renten (ab 2005)
- der Auszahlungsmodus wirkt sich auch negativ auf den Erhalt des Heizkostenzuschuss aus
- Verschlechterung der schweizerischen Pensionsregelung für Ehepaar und Witwenrenten
- kein Recht auf das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld